

**Neufassung**  
**der Gebührensatzung der Hansestadt Buxtehude**  
**für Grundstücksabwasseranlagen**  
**vom 28. November 1994**

---

**Erlass und Änderungen der Satzung**

---

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung am	In-Kraft-Treten am
Erlass	28.11.1994		26.01.1995	01.01.1994
Neufassung	17.12.2025		30.12.2025	01.01.2026

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.10.2010 (Nds. GVBI. S. 64) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Gebührensatzung der Hansestadt Buxtehude für die  
Grundstücksabwasseranlagen  
vom 28.11.1994**

**(Neufassung vom 17.12.2025)**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Auskunfts-/Anzeigepflicht sowie Zugangsrecht
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

## Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Buxtehude betreibt die Abwasserbeseitigung aus privaten Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) als eine selbständige öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.07.1987.
- (2) Die Hansestadt Buxtehude hat den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Buxtehude (SBB) mit der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung beauftragt. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen Aufgaben der Hansestadt Buxtehude als Hoheitsträger angesprochen sind, wird die Bezeichnung SBB verwendet.
- (3) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Hansestadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Bei Grundstücken auf denen sich eine private dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage befindet, sofern und soweit Fäkalschlamm (Kleinkläranlage) oder Abwasser (abflusslose Sammelgrube) mit einem Entsorgungsfahrzeug abgefahren wird, ist für jedes vergebliche Anfahren des Grundstücks mit dem Entsorgungsfahrzeug eine Gebühr nach § 3 Absatz 2 der Satzung zu zahlen ist. Von einem vergeblichen Anfahren des Grundstücks ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Grundstückseigentümer trotz rechtzeitiger Information über die beabsichtigte Entleerung nicht anwesend ist bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht für die Entleerung vorbereitet ist.

## § 2

### Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahrt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter ( $m^3$ ) Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

## § 3

### Gebührensatz

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| (1) | Die Abwassergebühr beträgt für die dezentrale Abwasserbeseitigung                  | 48,60 €/ $m^3$ . |
| (2) | Die Gebühr nach § 1 Abs. 4 beträgt für jede vergebliche Anfahrt                    | 195,00 €         |
| (3) | Erschweriszulage, wenn für die Abfuhr Schlauchlängen über 20 Meter benötigt werden | 80,00 €/h*       |

\*Abgerechnet wird mindestens 1 Stunde, danach je angefangene  $\frac{1}{2}$  Stunde.

## § 4

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberchtigte des Grundstücks (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Gebührenpflichtig ist

außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (z.B. Mieter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7 Abs. 3) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den SBB entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## § 5

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die private dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der privaten dezentralen Abwasseranlage kein Abwasser bzw. Fäkalschlamm mehr zugeführt wird und dies den SBB schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührentschuld entsteht.

## § 6

### Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Im Einzelfall können Vorauszahlungen auf die zu entrichtenden Gebühren erhoben werden.

## § 7

### Auskunfts-/Anzeigepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben den SBB jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Die SBB bzw. der von Ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Den Beauftragten der SBB ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung in dem erforderlichen Umfange zu helfen, insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Abwasseranlagen zu gewähren.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist den SBB sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich den SBB schriftlich

anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 8

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personen- und Grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten; Art und Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksflächen) gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch die Hansestadt Buxtehude und deren Auftragsdatenverarbeiter zulässig.
- (2) Die vorgenannten Dienststellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Baurechts, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann, soweit dies durch spezielle Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung der Hansestadt Buxtehude für die Grundstücksabwasseranlagen vom 28.11.1994 tritt durch Beschluss des Rates vom 17.12.2025 mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stade zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Hansestadt Buxtehude für die Grundstücksabwasseranlagen vom 28.11.1994 außer Kraft.

---

### Neufassung

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Buxtehude, 17.12.2025

L.S.

Oldenburg-Schmidt  
Bürgermeisterin

---